

Aktenzeichen: 7 AZN 662/83

Bundesarbeitsgericht 7. Senat

Beschluß vom 22. Februar 1984
- 7 AZN 662/83 -

I. Arbeitsgericht
Nürnberg

Urteil vom 1. Februar 1983
- 8 Ca 694/82 A -

II. Landesarbeitsgericht
Nürnberg

Urteil vom 7. Dezember 1983
- 3 Sa 36/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz u. Grundsatz

Gesetz: ArbGG 1979 § 72 a Divergenz, § 72 a Abs. 2 Nr. 1 Grundsatz

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts in der Sitzung vom 22. Februar 1984 durch den Richter Roeper als Vorsitzenden, die Richter Dr. Becker und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Wagner und Prof. Dr. Zachert beschlossen:

1. Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 7. Dezember 1983 - 3 Sa 36/83 - wird als unzulässig verworfen.
2. Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

- 2 -

G r ü n d e :

I. Die Nichtzulassungsbeschwerde wegen Divergenz ist nur dann in der vom Gesetz vorgeschriebenen Form begründet (§ 72 a Abs. 3 Satz 2 ArbGG), wenn der Beschwerdeführer im einzelnen darlegt, welche divergierenden, abstrakten Rechtssätze das anzufechtende wie das angezogene Urteil aufgestellt haben und daß jedenfalls das anzufechtende Urteil auf dem abweichenden Rechtssatz beruht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979). Dabei müssen die Rechtssätze aus der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung unmittelbar und so deutlich abzulesen sein, daß kein Raum für Zweifel bleibt, welchen Rechtssatz die Entscheidungen aufgestellt haben (BAG Urteil vom 3. Juli 1963 - 4 AZR 207/62 - AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Es genügt deshalb nicht, daß aus den Ausführungen der Entscheidungen nur mittelbar auf einen diesen Ausführungen zugrunde liegenden Rechtssatz geschlossen werden kann (BAG Beschluß vom 16. Oktober 1967 - 2 AZR 271/67 - AP Nr. 31 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision). Erst recht genügt es nicht, daß das anzufechtende Urteil von einer an sich divergenzfähigen Entscheidung irgendwie, also insbesondere im Ergebnis, abweicht (BAG, aaO, AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision), denn nicht jede Rechtsanwendung enthält zwangsläufig die Aufstellung eines Rechtssatzes.

Diesen Erfordernissen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Die Beschwerde trägt zwar vor, das Landesarbeitsgericht habe sich mit dem anzufechtenden Urteil in Widerspruch zur Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 13. Mai 1982 - 2 AZR 87/80 - gesetzt. Die Beschwerde hat jedoch weder Rechtssätze aus dem anzufechtenden Urteil noch aus der angezogenen Entscheidung zitiert, die miteinander etwa divergierten. Die Beschwerde bemängelt lediglich die Ausführungen des Landesarbeitsgerichts, indem sie vorträgt, die Wünsche der türkischen Regierung, die Arbeitsverträge auf acht Jahre oder auf eine andere Frist zu begrenzen, berührten das Vertragsverhältnis nicht. Die Arbeits-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

verträge seien kündbar. Es sei unzulässig, eine Lehrkraft, die Daueraufgaben wahrnehme, nur auf Zeit einzustellen. Der Kläger habe eine kranke Tochter, die in Deutschland erfolgreich behandelt werde. Diese Ausführungen sind nicht geeignet, den Revisionsrechtszug zu eröffnen, denn mit ihnen wird lediglich eine möglicherweise fehlerhafte Rechtsanwendung gerügt.

II. Nach § 72 a Abs. 1 Nr. 2 in Verb. mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG kann die Revision nur dann durch das Bundesarbeitsgericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen werden, wenn es um Streitigkeiten über die Auslegung eines Tarifvertrages geht, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Landesarbeitsgerichts hinaus erstreckt. Denn nur in den in § 72 a Abs. 1 Nr. 1 - 3 ArbGG aufgeführten Angelegenheiten ist die Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache zulässig. Eine derartige Angelegenheit ist nicht gegeben. Dies hat die Beschwerde weder dargelegt, noch ist dies sonst ersichtlich. Das anzufechtende Urteil enthält keine Ausführungen über die Auslegung einer Tarifvorschrift, sondern befaßt sich ausschließlich mit der Frage der sachlichen Rechtfertigung für die Befristung eines Arbeitsverhältnisses, also mit der Rechtsprechung zu einer gesetzlichen Vorschrift, nämlich des § 620 Abs. 1 BGB.

III. Die Beschwerde ist deshalb mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO als unzulässig zu verwerfen.

Roeper

Dr. Becker

Dr. Steckhan

Wagner

Dr. Zachert



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)